Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10244**

19. Wahlperiode 15.05.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/9919 –

Entwurf eines Gesetzes zur Erteilung der Zustimmung nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Union

(Brexit EU-Haushalt Durchführungs- und Finanzierungsgesetz – BrexitHHG)

A. Problem

Mit dem Tag, an dem das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlässt und seine Mitgliedschaft in der Union endet, findet das europäische Sekundärrecht keine Anwendung mehr im Vereinigten Königreich. Ohne ergänzende Regelungen – wie sie zum Beispiel im Austrittsabkommen vorgesehen sind – würden auch sämtliche haushaltsrechtlichen und finanziellen Bestimmungen, die bislang die Beziehung zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich festlegen, keine Gültigkeit mehr entfalten. Eine konkrete Folge wäre, dass das Vereinigte Königreich und dort ansässige Personen und Institutionen nicht mehr als Empfänger für Mittel im Rahmen von Unionsprogrammen infrage kommen. Die Europäische Kommission legte deshalb am 30. Januar 2019 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Fortführung des Unionshaushaltes 2019 vor. Der Verordnungsvorschlag gehört zu einer Reihe von Notfallmaßnahmen, die dann greifen sollen, wenn bis zum Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Union kein Austrittsabkommen in Kraft getreten ist. Er bezweckt, für das Jahr 2019 die drohende Rechtsunsicherheit zu vermeiden und für die Begünstigten Beeinträchtigungen bei der Durchführung der Unionsprogramme zu minimieren. Dies ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das Vereinigte Königreich weiterhin Zahlungen zur Finanzierung des Unionshaushaltes 2019 leistet.

Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Verordnungsvorschlag zuzustimmen. Der Vorschlag ist auf Artikel 352 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt. Nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert wurde, darf der deutsche Ver-

treter im Rat dem Vorschlag nur zustimmen, wenn eine entsprechende Ermächtigung zur förmlichen Zustimmung auf der Grundlage eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes erteilt wurde.

B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Union zustimmen darf.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

Die Verordnung schafft die rechtlichen Voraussetzungen, dass – auch bei Nichtinkrafttreten eines Austrittsabkommens und keiner weiteren Gültigkeit von europäischem Sekundärrecht gegenüber dem Vereinigten Königreich – alle Mitgliedstaaten sowie das Vereinigte Königreich selbst bei der Berechnung ihrer Zahlungen zum Unionshaushalt 2019 nicht besser oder schlechter gestellt werden als wäre das Vereinigte Königreich weiterhin ein Mitglied der Europäischen Union. Sofern das Vereinigte Königreich weiter Beiträge zum Unionshaushalt 2019 in der vorgesehenen Höhe entrichtet, kann mit der Verordnung eine Finanzierungslücke im Unionshaushalt 2019 vermieden werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9919 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. Mai 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender und Berichterstatter

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Johannes Kahrs, Peter Boehringer, Otto Fricke, Dr. Gesine Lötzsch und Sven-Christian Kindler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/9919** in seiner 98. Sitzung am 9. Mai 2019 dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf wollen die antragstellenden Fraktionen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Union zustimmen darf.

Der Verordnungsvorschlag des Rates regelt, wie der Unionshaushalt 2019 und die laufenden Unionsprogramme bei einem Austritt des Vereinigten Königreiches ohne ein Austrittsabkommen abgewickelt werden sollen. Er bezweckt, für das Jahr 2019 eine drohende Rechtsunsicherheit zu vermeiden und für die Begünstigten Beeinträchtigungen bei der Durchführung der Unionsprogramme zu minimieren. Dies ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das Vereinigte Königreich weiterhin Zahlungen zur Finanzierung des Unionshaushaltes 2019 leistet.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9919 in seiner 36. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9919 in seiner 38. Sitzung am 15. Mai 2019 erstmalig und abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** befürworteten, dass mit dem Gesetz die Voraussetzungen dafür geschaffen würden, dass der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag für die „Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Union“ (Dokument: 6823/1/19) zustimmen darf. Mit der Verordnung sollten Regelungen getroffen werden, wie der EU-Haushalt 2019 und die laufenden EU-Programme bei einem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union ohne ein Austrittsabkommen abgewickelt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dass sich das Vereinigte Königreich seinerseits an der Finanzierung des EU-Haushaltes 2019 beteiligt, sollten das Vereinigte Königreich und dort ansässige Stellen 2019 weiterhin Zahlungen der EU aufgrund von in der Vergangenheit eingegangenen Verpflichtungen erhalten sowie bis Ende 2019 weiterhin an Ausschreibungen von EU-Programmen teilnehmen können.

Die **Fraktion der AfD** betrachtete es als nachvollziehbar, dass – obwohl nach wie vor der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU sowie das Austrittsprozedere offen seien – Regelungen getroffen würden, die trotzdem Rechtssicherheit schafften. Die in Rede stehende Verordnung solle sichern, dass der EU-Haushalt 2019 auch ohne rechtswirksames Austrittsabkommen durchgeführt werden könne und die laufenden Unionsprogramme finanziell

abgewickelt werden könnten bei gleichzeitiger Weiterführung der Beiträge des Vereinigten Königreiches. Dies diene einerseits einer ordnungsgemäßen Abwicklung bereits angestoßener Maßnahmen und diene andererseits aber dazu, die finanziellen Risiken des Nettozahlers Deutschland zu minimieren. Beides werde seitens der Fraktion der AfD begrüßt.

Die **Fraktion der FDP** bewertete das Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, den deutschen Vertreter im Rat dem Verordnungsvorschlag der Kommission zustimmen zu lassen, positiv. Zwar sollte weiterhin alles versucht werden, den Brexit noch einvernehmlich zu verhindern oder zumindest ein Abkommen zu schließen, durch welches das Vereinigte Königreich möglichst weitgehend im Europäischen Binnenmarkt verbleibe. Zugleich müssten jedoch auch für den Fall eines ungeregelten Brexits Klarheit und Verlässlichkeit sichergestellt werden. Dazu trage der vorliegende Verordnungsvorschlag der Kommission bei, indem der EU-Haushalt 2019 auch bei einem unterjährigen ungeregelten Austritt weitgehend unverändert weiter finanziert und exekutiert werden könne. Dies stelle eine für beide Seiten akzeptable und Planungssicherheit gewährende Lösung dar. Jedoch sei auch darauf zu achten, dass es zwischen den EU-27-Mitgliedstaaten zu keinen Belastungsverschiebungen bei der Finanzierung des EU-Haushalts 2019 komme. Kein Mitgliedstaat solle besser, keiner schlechter gestellt werden. Dazu müsse garantiert sein, dass der Wegfall des bisher bestehenden speziellen Korrekturmechanismus für die Finanzierung des sogenannten Briten-Rabatts für die betroffenen Mitgliedstaaten kompensiert werde, da ansonsten Mehrbelastungen für den aktuellen Bundeshaushalt in dreistelliger Millionenhöhe drohten. Inwieweit die Bemühungen der Bundesregierung, derartige Mehrbelastungen rechtswirksam auszuschließen, erfolgreich gewesen seien, lasse sich weder dem Gesetzentwurf noch dem Verordnungsvorschlag zuverlässig entnehmen. Insbesondere lägen die in Erwägungsgrund 9 des Verordnungsvorschlags erwähnten „speziellen praktischen Vorkehrungen“ dem Haushaltsausschuss nicht vor. Jedoch hätten Vertreter der Bundesregierung in der Sitzung des Haushaltsausschusses plausibel begründet, dass dieses Dokument aufgrund sich kurzfristig noch ändernder Daten nicht selbst Teil der Verordnung werden könne, und zugesichert, dass der Korrekturmechanismus für 2019 erhalten bleibe. Hier komme der Europäischen Kommission auch keinerlei Ermessensspielraum zu. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf EU-Ebene würden, so die Bundesregierung, die „speziellen praktischen Vorkehrungen“ dem Haushaltsausschuss zugeleitet. Zudem sei von der Bundesregierung klargestellt worden, dass die britische Regierung die gemäß Artikel 2 des Verordnungsvorschlags erforderlichen Erklärungen und Zahlungen fristgerecht abgegeben bzw. geleistet habe. In Anbetracht dieser Erklärungen der Bundesregierung sei der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zustimmungsfähig.

Die **Fraktion DIE LINKE.** vertrat die Ansicht, dass eine No-Deal-Variante keine Option sei. Ein ungeordneter Brexit werde nicht nur dem Vereinigten Königreich, sondern Europa insgesamt unabsehbaren Schaden zufügen. Die Fraktion DIE LINKE. hielt den von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Rates zur Fortführung des Unionshaushaltes 2019 für eine sinnvolle und notwendige Vorsorgemaßnahme für den Fall, dass bis zum Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union kein Austrittsabkommen in Kraft getreten sein sollte. Nicht der voraussichtliche Brexit habe die Europäische Union in eine Krise gestürzt. Der Brexit sei nur der aktuelle Ausdruck dieser Krise, besonders der tiefen sozialen Spaltung. Es sei überfällig, Lohndumping zu beenden und Arbeitsstandards erheblich zu verbessern. Europaweit müssten Mindestlöhne gelten, mit denen die Beschäftigen und ihre Familien ein Leben zu menschenwürdigen Bedingungen führen könnten. Dass Deutschland als wirtschaftlich stärkstes Land bei den Mindestlöhnen im Vergleich zu den wichtigsten Industrieländern im unteren Mittelfeld stehe, sei beschämend. Statt der verhängnisvollen Sparpolitik und des Kürzens von Sozialleistungen sei ein ehrgeiziges europäisches Investitionsprogramm überfällig. Statt weiterhin tatenlos zuzuschauen, wie die öffentliche Infrastruktur verrotte, die Misere bei öffentlichen Verkehrsmitteln wie der Bahn größer, der Pflegenotstand Dauerzustand werde und ganze Regionen in Europa deindustrialisiert würden, müsse in Bildung, Gesundheit, öffentliche Infrastruktur, in den sozialen Wohnungsbau und in Programme gegen die hohe Jugendarbeitslosigkeit investiert werden. Die Menschen in Europa brauchten soziale Garantien, soziale Mindeststandards, die sie vor Armut, Erwerbslosigkeit, Unsicherheit und sozialer Ausgrenzung schützten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwies auf die weiterhin unklaren Austrittsmodalitäten, da im britischen Unterhaus bislang keine Lösung für den Austritt Großbritanniens aus der EU gefunden worden sei. Ein ungeordneter Brexit werde immer wahrscheinlicher. Um Schaden für die Menschen und die Wirtschaft in Deutschland und der EU abzuwenden, seien die Bundesregierung und die EU angehalten, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um insbesondere die finanziellen Interessen der EU zu schützen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützte das Anliegen des BrexitHHG, die Erfüllung der zwischen Großbritannien und

der EU vereinbarten finanziellen Verpflichtungen für den EU-Haushalt 2019 verbindlich festzuschreiben und zwar auch dann, wenn Großbritannien vor Jahresende – voraussichtlich am 30. Oktober 2019 – die EU verlasse. Sie unterstrich, dass die EU und der EU-Haushalt nicht die Leidtragenden der britischen Uneinigkeit werden dürften. Eine zeitlich bis zum 31. Dezember 2019 befristete Fortsetzung der gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen sei nötig, um zu verhindern, dass die Finanzierungslücke, die durch einen abrupten Abbruch der britischen Beitragszahlungen im laufenden EU-Haushalt 2019 infolge des EU-Austritts entstehen würde, auf die anderen Mitgliedstaaten umgelegt oder Finanzierungsbedarfe im laufenden Haushaltsjahr gekürzt würden. Entsprechend solle der deutsche Vertreter ermächtigt werden, der Verordnung des Rates der Europäischen Union über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Union zuzustimmen. Außerdem sehe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der beidseitigen Erfüllung der vereinbarten finanziellen Verpflichtungen im EU-Haushalt 2019 ein wichtiges Signal, dass die EU und das Vereinigte Königreich auf einen geordneten Austritt und weiterhin gute Beziehungen hinarbeiteten.

Der **Haushaltsausschuss** beschloss mit den Stimmen aller Fraktionen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9919 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. Mai 2019

Eckhardt Rehberg Berichterstatter	**Johannes Kahrs** Berichterstatter	**Peter Boehringer** Berichterstatter
Otto Fricke Berichterstatter	**Dr. Gesine Lötzsch** Berichterstatterin	**Sven-Christian Kindler** Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333